

Salica, Lex Alamannorum und Lex Ribuaria (Text jeweils der A-Klasse) sowie Pactus pro tenore pacis und Decretio Childeberti konstatiert er das Fehlen des Wortes *weregildus* mit Ausnahme der zum ältesten Wortbeleg erkorenen Decretio Childeberts II. vom Jahr 596. Dort erscheint allerdings *weregildus* in der ungewöhnlichen, m. E. eher sekundären Bedeutung als Strafgebühr für Herren, die ihre straffälligen Sklaven nicht dem Gericht präsentierten, oder als von Verwandten zu entrichtende Strafzahlung, wenn sie rechtswidrig einem mit dem Tod bedrohten Totschläger die Zahlung einer Bußsumme finanzierten. Auch Belege der Lex Ribuaria sieht der Vf. römisch-rechtlich geprägt oder, wie Passagen der Marculf-Formulare, nicht der gängigen Wergeld-Definition entsprechen. Insofern glaubt er, „l'absence du *Wergeld* de l'époque mérovingienne“ (S. 59) konstatieren zu dürfen, erst in karolingischer Zeit könne das Wort *weregildus* zu einem umfassenden begrifflichen Konzept ausgearbeitet worden sein. Dem Einfluss spätrömischen Rechts geht er im zweiten Untersuchungsteil (S. 317–469) nach, wobei „staatlich-öffentliche“ Rechtskonzepte wie *compositio*, *pretium hominis*, *poena* bzw. *mulcta maxima* als eigentliche Vorbilder der *leges*-Regelungen zu Totschlagsbußen anzusehen seien, was schließlich sogar zu einer schematischen Gegenüberstellung von *poena maxima* und *weregildus* (S. 467 f.) Anlass gibt. Es ist dem Vf. sicherlich Recht zu geben, dass es auch im spätrömischen Recht Anlässe und Methoden gegeben hat, den Wert eines Menschenlebens standardisiert zu berechnen – beim Rückkauf eines gefangenen Bürgers (*ius postliminii*), bei der steuertechnisch abgewickelten Rekrutenaushebung (*aurum* bzw. *pretium tironicum*), bei der Berechnung von Personenschäden und bei weiteren Gelegenheiten. Nicht weniger lassen die in den *leges* anzutreffenden Vervielfachungen von Bußsummen römisch-rechtliche Vorbilder (*duplum*, *tripulum*, *quadrum* etc.) vermuten. Doch geht es bei alledem nicht um bruchlose „Kontinuitäten“, sondern um charakteristische rechtskulturelle Beeinflussungen und Vermischungen, die sich in den – infolge sozialer Veränderungen und akuter Regelungsbedürfnisse aufgezeichneten – frühma. Rechtstexten niedergeschlagen haben. Gerade die hier erkennbare Prominenz von Totschlagsbußen rät dazu, ungeachtet wichtiger Einzelbeobachtungen zu römischen Einflüssen nicht die Augen zu verschließen vor dem eigentlichen Systembruch, dass bereits in merowingerzeitlichen Rechtstexten nahezu sämtliche Totschlagsvergehen, weil ein peinliches Strafsystem nicht mehr funktioniert hätte, in eine genau tarifizierte monetäre Klassifikation umgesetzt wurden, die ihrerseits weit über die Totschlagsvergehen hinaus auf alle möglichen weiteren Delikte angewandt wurde. Diese umfassende monetäre Logik des Konfliktaustrages, jüngst für die Wundbußen durch Studien von Lisi Oliver (*The body legal in barbarian law*, 2011) und Przemyslaw Tyszka (*The human body in barbarian laws*, c. 500–800. *Corpus hominis* as a cultural category, 2014) eingehend in ihren gesellschaftlichen und mentalen Voraussetzungen analysiert, war wesentlich komplexer und voraussetzungsreicher als dass sie sich mittels verengender Semantiken, problematischer Rechtswortstatistiken und fragwürdiger Etymologien auf Kontinuitätsbehauptungen verkürzen ließe.

Stefan Esders